

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-LE.4.3.1/0008-
I/2/2013/Mag. Dangl

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/269/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
20.3.2013

Entwurf der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Wirtschaft stellt die kurze Umsetzungsfrist des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission die Verwaltung und auch die Unternehmen, die bestimmte in der Verordnung spezifizierte Sendungen aus China einführen, vor eine große Herausforderung. Die Wirtschaftskammer Österreich hat in mehrfachen Kontakten mit den zuständigen Beamten die Bedenken der Wirtschaft vorgebracht und offene Fragen angesprochen und ist weiter bemüht, an einem für alle Wirtschaftsbeteiligten gangbaren Weg mitzuwirken.

Die Bedenken der Wirtschaftskammer Österreich bei Inkrafttreten des Entwurfes mit 1. April 2013 waren bzw. sind Folgende: Gemäß Zollrecht muss bei Ware, die im Anweisungsverfahren mit Versandschein an einen zugelassenen Warenort kommt, vom Wirtschaftsbeteiligten binnen drei Tagen nach Entladeerlaubnis ein Entladekommentar abgegeben werden, andernfalls entsteht die Zollschuld durch Entziehen aus der Zollaufsicht. Sollte die Kontrolle des Pflanzenschutzdienstes (Bundesamt für Wald) nicht in dieser Frist abgeschlossen werden können, beispielsweise weil eine zeitaufwendige Maßnahme wie eine Begasung angeordnet wird, so wäre der Wirtschaftsbeteiligte wohl genötigt, dem Zoll einen Entladekommentar abzugeben, obwohl er nach Pflanzenschutzrecht den Container noch nicht öffnen darf. Dem Wirtschaftsbeteiligten wäre damit ein zusätzliches Risiko aufgebürdet, nämlich das der inhaltlichen Richtigkeit des Entladekommentars, das er zu tragen hätte, ohne dass er die Ware vorher prüfen konnte.

Wir sind jedoch zuversichtlich, dass sowohl das Bundesamt für Wald als auch die Zollverwaltung bemüht sein werden, die erforderliche Flexibilität walten zu lassen, damit die Importeure der betroffenen Steinerzeugnisse möglichst rasch und kostengünstig über die Ware verfügen werden können.

Die Zollverwaltung hat bereits festgestellt, dass eine fehlende Freigabebescheinigung durch das Bundesamt für Wald kein Grund für die Verweigerung der Annahme der Zollan-

meldung darstellen wird. Diesbezüglich wird der § 2 Abs. 5 des Entwurfs der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung abzuändern sein, da dies auch nicht im Durchführungsbeschluss vorgesehen ist. Das Fehlen einer allfällig erforderlichen Freigabebescheinigung ist jedoch hinderlich für die Überlassung der Waren zum beantragten Zollverfahren (siehe Artikel 2 Abs. 1 des Beschlusses 2013/92/EU).

Weiters möchten wir noch anmerken, dass die Erläuterungen zu § 3 die Bezahlung der von einem Kontrollorgan vorgeschriebenen Gebühr zu einer Voraussetzung für die Freigabe der Sendung erheben, was in der Verordnung selbst keine Deckung findet. Bei Verständnis für das Bemühen der Behörde um die Einbringung von Gebühren, sollte organisatorisch von Seiten der Behörde sichergestellt werden, dass aus diesem Grunde keine weiteren zeitlichen Verzögerungen für die Wirtschaftsbeteiligten resultieren. Grundsätzlich zahlungswilligen Wirtschaftsbeteiligten sollten zeitgemäße Zahlungsmodalitäten geboten werden, die weitere Verzögerungen hintanhalt.

Betreffend der Gebühren, die die Einführer gem. § 3 zu entrichten haben, gehen wir davon aus, dass der Gebührentarif so gestaltet wird, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betroffenen Unternehmen kommt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin